



Öffentlicher Teil der

Niederschrift

über die 12. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim
der Wahlperiode 2019 – 2024

am 9. Dezember 2020

in der Adelberghalle der Ortsgemeinde Flonheim

Beginn: 20:02 Uhr

Ende: 22:16 Uhr

SITZUNGSTEILNEHMER

ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung	Stimmrecht
Beiser-Hübner, Ute	Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende		ja
Diehl, Jürgen	Ratsmitglied		ja
Fischer, Hans Jürgen	Ratsmitglied		ja
Jungk, Sigrid	Ratsmitglied		ja
Jungk, Ulrich	Ratsmitglied		ja
Lacroix, Joachim	Ratsmitglied		ja
Linnebacher, Friedhelm	Ratsmitglied		ja
Linnebacher, Karl-Heinz	Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Loo Lao, Manuel	Ratsmitglied		ja
Müller, Frank	Ratsmitglied		ja
Philipp, Katharina	Ratsmitglied		ja
Rech, Wilfried	Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Schulz, Andreas	Ratsmitglied		ja
Simon, Jens	Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Spaleniak, Frank	Ratsmitglied		ja
Staneke, Brigitte	Ratsmitglied		ja
Stütz, Ingo	Ratsmitglied		ja
Thumann, Lea	Ratsmitglied		ja
Wendel, Brigitte	Ratsmitglied	ab 21:28 abwesend	ja

NICHT ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung
Meßoll, Mathias	Ratsmitglied	entschuldigt
Zultner, Sven	Ratsmitglied	entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER

Name	Funktion	Bemerkung
Hardy, Vera	Schriftführerin	

GÄSTE / ZUHÖRER

Name	Funktion	Bemerkung
Frau Butsch, Butsch und Faber Landschafts- und ortsplanung, Herr Baro, Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Herr Engelhardt, Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Herr Unger, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alzey-Land, 1 Zuhörer		

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Ute Beiser-Hübner begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass mit Schreiben vom 02.12.2020 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Die Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim fest.

Die Vorsitzende teilt mit, dass die TOPs 3 und 4 aufgrund der ausgefallenen Ortsgemeinderatssitzung am 04.11.2020 bereits in der Beigeordnetensitzung beraten und beschlossen wurden, die TOPs dennoch auf die Tagesordnung zur Beratung gesetzt wurden.

Da seitens der Verwaltung und seitens der Ratsmitglieder keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

Tagesordnung

(unter Beachtung der nach § 34 Abs. 7 GemO erfolgten Änderungen)

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan "Vor dem Obertor - Kindertagesstätte - 1. Änderung;
a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/127
2. Bebauungsplan "Vor dem Obertor - Kindertagesstätte - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;
Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/129
3. Auftragsvergabe; Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundfläche; Radweg Flonheim - Armsheim
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/124
Beratung und Beschlussfassung
4. Auftragsvergabe; Baugrunduntersuchung Rad- und Wirtschaftsweg Flonheim - Armsheim
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/126
Beratung und Beschlussfassung
5. Alzeyer Straße

- 6.1 Neubau einer Kindertagesstätte; Vergabe der Rohbauarbeiten
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/131
Beratung und Beschlussfassung
- 6.2 Neubau einer Kindertagesstätte; Vergabe der Dachdeckerarbeiten
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/132
Beratung und Beschlussfassung
- 6.3 Neubau einer Kindertagesstätte; Vergabe der Gerüstbauarbeiten
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/133
Beratung und Beschlussfassung
7. Essensbeiträge Kindertagesstätte;
Anteil der Gemeinde
Beratung und Beschlussfassung
8. Widmung und Benennung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Flonheim
Gemeindestraße "Breslauer Straße - als Verbindung der Gemeindestraße "Im
Sommerstück" und der "Ostdeutschen Straße"
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/137
Beratung und Beschlussfassung
9. Mitteilungen und Anfragen
13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
Information

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1: Bebauungsplan "Vor dem Obertor - Kindertagesstätte - 1. Änderung;
a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)

a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim wurde als dreiwöchige Offenlage der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Alzey-Land in der Zeit vom **17. September bis zum 9. Oktober 2020 (einschließlich)** durchgeführt.

Die Auslegung der Vorentwurfsplanung wurde am **10. September 2020** im Nachrichtenblatt Nr. 37 der Verbandsgemeinde Alzey-Land bekanntgemacht.

Eine Einsichtnahme in den Vorentwurf war auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land und auf der Internetplattform „Geoportal“ des Landes Rheinland-Pfalz im vorgenannten Auslegungszeitraum möglich.

Einwender 1 und 2:

Im Auslegungszeitraum haben zwei Interessierte die Unterlagen zum Bebauungsplan „Vor dem Obertor- Kindertagesstätte – 1.Änderung“ in der Verwaltung eingesehen und folgende Einwendungen vorgebracht:

1. *„An der geplanten Einmündung des Wirtschaftsweges Flur 11 Nr. 204 an der Erschließungsstraße zur vorgesehenen Kindertagesstätte sehen die Einwender Konflikte beim Quell- und Zielverkehr zur Kindertagesstätte und dem landwirtschaftlichen Verkehr auf dem in Rede stehenden Wirtschaftsweg.“*
2. *Aufgrund des Urbebauungsplan war die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches möglich. Dies ist mit der neuen Planung nicht mehr der Fall, da zwei Bürgersteige vorgesehen und im Vorentwurf an der Erschließungsstraße dargestellt sind. Bürgersteige und die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches sind verkehrsrechtlich nicht vereinbar“.*
3. *Nach Ansicht der Einwender ist ein separater Gehweg mit dem Erhalt des Hauses „Nacke“, wie es im Urbebauungsplan vorgesehen war, weitaus verkehrssicherer, da die Fußgänger vom fließenden Verkehr der Erschließungsstraße getrennt sind.“*
4. *Die Einwender schlagen vor weitere Parkflächen auf dem Grundstück des EWR gegenüber der Ausfahrt der geplanten Erschließungsstraße auszuweisen und zu realisieren.*

Stellungnahme des Planungsbüros:

Zu 1.

Es handelt sich bei der Erschließung um eine Stickerschließung, bei der gerade im Bereich der Stellplätze von einer minimalen Geschwindigkeit auszugehen ist. Ein umsichtiges Miteinander kann somit vorausgesetzt werden. Das Planungsbüro schließt sich zudem der Argumentation der Verwaltung an.

Zu 2.

Zur Sicherheit der Fußgänger wurde bewusst auf einen niveaugleichen Ausbau verzichtet. Der Bord sollte der Sicherheit der Fußgänger dienen. Eine verkehrsberuhigte Zone ist nicht vorgesehen. Jedoch ist derzeit davon auszugehen, dass aufgrund der kurzen Stickerschließung und der ausschließlichen Anbindung der Kita eine Verkehrsberuhigung ohnehin gegeben ist.

Zu 3.

Die Änderung des Ursprungsbebauungsplanes wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschlossen. Ein getrennt geführter Fußweg sollte nicht mehr ausgewiesen werden. Die Entscheidung obliegt der Ortsgemeinde.

Zu 4.

Die Anregung ist zur Kenntnis zu nehmen, bezieht sich jedoch nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Planungshoheit obliegt der Ortsgemeinde, die ggf. über eine Ergänzung der Stellplatzmöglichkeiten auf der angrenzenden Wiesenfläche entscheiden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Die Verwaltung kann die Bedenken im Hinblick auf den Begegnungsverkehr an der Einmündung des Wirtschaftsweges zur Erschließungsstraße/Straße „Am Wasserwerk“ nicht nachvollziehen.

Der Wirtschaftsweg hat für landwirtschaftlichen Verkehr, überhaupt für Fahrzeugverkehr, praktisch keine Bedeutung. Der Weg bindet keine landwirtschaftlich genutzten Grundstücke an. Sollten Widererwarten Konflikte an diesem Einmündungsbereich auftreten, könnten diese durch verkehrslenkende Maßnahmen ausgeräumt werden.

Zu 2. und 3.

Der Gemeinderat Flonheim hat sich in der Sitzung vom 01.10.2019 für eine Variante ausgesprochen, die einen Bau von zwei Bürgersteigen vorsieht. Aber auch die ursprüngliche Planung mit einem, von der Erschließungsstraße abgetrennten Fußweg bedingt, dass Fußgänger aus Richtung Obergasse die Erschließungsstraße queren müssten, um den separaten Fußweg zu nutzen.

Der Hinweis, dass die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches mit der Herstellung von Bürgersteigen verkehrsrechtlich nicht vereinbar ist, kann bestätigt werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit, auf einer nicht als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesenen Straße, kann jedoch durch andere Verkehrszeichen herabgesetzt werden.

Zu 4.

Die Fläche (Grundstück EWR, Flur 11 Nr. 92/2) liegt außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht Gegenstand der Planung. Weiterhin ist das Grundstück nicht im Besitz der Ortsgemeinde.

Da eine Wohnbebauung auf dieser Fläche beantragt werden könnte, ist davon auszugehen, dass der Flächenerwerb entsprechend hohe Kosten produziert.

Einwender 3 - 24 (gemeinsame Stellungnahme von 22 Bürgerinnen und Bürgern)

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB haben weiterhin 22 private Einwender schriftlich in einer gemeinsamen Stellungnahme (Posteingang 09.10.2020) nachfolgend Anregungen, Hinweise oder Bewertungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ abgegeben:

„Die Unterzeichner geben nachfolgende Anregungen bzw. Stellungnahmen zu dem obigen Planentwurf ab, in der Hoffnung auf angemessene Berücksichtigung.

1. Der vorliegende Änderungsentwurf verschlechtert die Verkehrssicherheit!

Die Verkehrssicherheit war jedoch ein Argument der Abrissbefürworter für das Haus „Am Wasserwerk 1“.

1.1. Durch die geänderte Straßenführung laut Planentwurf ist die Einführung einer „verkehrsberuhigten Zone“ mit Vorrang für Fußgänger (Kinder) nicht mehr möglich.

1.2. Die auf dem Abrissgrundstück zu errichtenden PKW-Stellplätze können nur über die Zufahrtstrasse angesteuert werden, wobei hierzu der Bürgersteig überfahren werden muss.

1.3.

2. Ausgehend davon, dass das Planungsziel nicht erreicht wird, macht die Änderung des Bebauungsplanes überhaupt keinen Sinn und verursacht immense Kosten für die Ortsgemeinde. Gerade in der aktuellen Situation ist diese „Geldverschwendung“ unverantwortlich.

2.1. Von daher bitten wir, die bestehende Planung zu belassen und das Haus „Am Wasserwerk 1“ nicht abzureißen. In jedem Falle dann eine „verkehrsberuhigte Zone“ einzurichten und den vorgesehenen separaten Fußweg für die Kinder zu realisieren.

2.2. alternativ könnten in unmittelbarer Nähe zum Grundstück Parkflächen ausgewiesen werden (z.B. Auf dem Grundstück des EWR). Hier sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung möglich sein.

- 2.3. *Der angrenzende Feldwirtschaftsweg sollte für den Verkehr gesperrt werden, um mögliche Konfliktsituationen zu umgehen.“*

Stellungnahme des Planungsbüros:

Zu 1. / 1.1

Zur Sicherheit der Fußgänger wurde bewusst auf einen niveaugleichen Ausbau verzichtet. Eine verkehrsberuhigte Zone ist nicht vorgesehen. Jedoch ist derzeit davon auszugehen, dass aufgrund der kurzen Sticherschließung und der ausschließlichen Anbindung der Kita eine Verkehrsberuhigung ohnehin gegeben ist.

Zu 1. / 1.2

Der Bürgersteig würde im Endausbau im Bereich der Zufahrten zum Parkplatz leicht abgesenkt werden.

Zu 2. / 2.1

Die Änderung des Ursprungsbebauungsplanes wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschlossen. Ein getrennt geführter Fußweg sollte nicht mehr ausgewiesen werden. Die Entscheidung obliegt der Ortsgemeinde.

Zu 2. / 2.2

Die Anregung ist zur Kenntnis zu nehmen, bezieht sich jedoch nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Planungshoheit obliegt der Ortsgemeinde, die ggf. über eine Ergänzung der Stellplatzmöglichkeiten auf der angrenzenden Wiesenfläche entscheiden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme von 22 Bürgerinnen und Bürger ist positiv zu bewerten, dass sich die Einwender im Vorfeld mit der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer insbesondere Eltern und ihre Kinder auseinandergesetzt haben.

Zu dieser Thematik hat sich auch das Planungsbüro zusammen mit der Ortsgemeinde und der Verwaltung intensiv ausgetauscht und nach der Vereinbarkeit zwischen Verkehrssicherheit und ausreichend dimensionierter Einmündung der Erschließungsstraße an der Straße „Am Wasserwerk“ gesucht. Weiterhin hat sich der Gemeinderat mit der Problematik ausreichender Parkmöglichkeiten beschäftigt. Durch die Ausweisung weiterer Stellplätze an der Kita soll auch die Verkehrssicherheit in der Straße „Am Wasserwerk“ verbessert werden.

Zu 1. / 1.1

Zur Stellungnahme des Planungsbüros teilt die Verwaltung ergänzend mit, dass beidseitig erhöhte Gehwege geplant sind, wodurch die Verkehrssicherheit der Fußgänger erreicht wird. Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist Aufgabe der Straßen- und Verkehrsbehörde gem. § 45 Abs.1b StVO. Die Voraussetzungen für die Kennzeichnung eines verkehrsberuhigten Bereiches liegen mit dem Bau der Gehwege jedoch nicht mehr vor. Zur Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen ist leider festzustellen, dass sich die Verkehrsteilnehmer mit Kraftfahrzeugen oftmals nicht an die vorgegebene Schrittgeschwindigkeit halten und die gewünschte Funktion somit ausbleibt oder mit hohem Aufwand Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Zu 1. / 1.2

Diese Aussage bezieht sich wohl auf die Gefährdung von Fußgängern, die den Gehweg/Bürgersteig vor der Parkplatzzufahrt nutzen werden. Auch hier wird aufgrund der zu erwartenden wenigen Begegnungen zwischen Fahrzeugen und Fußgängern das Gefährdungspotential als gering eingestuft. Bei einem verkehrsberuhigten Bereich nutzen Fußgänger und Fahrzeuge ebenfalls den gleichen Verkehrsraum, bei ähnlichen Geschwindigkeiten des Fahrzeugverkehrs.

Zu 2. / 2.1

Der Abriss des Hauses „Am Wasserwerk 1“ ist für die Realisierung des Bebauungsplanes zwingend notwendig. Die geplante kurze Stichstraße und die ausschließliche Anbindung der Kindertagesstätte lässt erwarten, dass keine großen Fahrzeugbewegungen oder Fahrgeschwindigkeiten in diesem Bereich vorliegen werden. Sollte die Erschließung weiterfortgeführt werden, können geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen durch Beschilderung oder auch z. B. Aufpflasterungen ergriffen werden.

Zu 2. / 2.2

Siehe hierzu Punkt 4 die Stellungnahme der Verwaltung der vorangegangenen Einwendung (Seite 2).

Zu 2. / 2.3

Die Sperrung von Wirtschaftswegen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und ist nach den Bestimmungen der Wirtschaftswegesatzung der Ortsgemeinde Flonheim zu regeln. Eine Sperrung des Weges sollte erst geprüft werden, wenn es zu Konflikten beim Begegnungsverkehr der beiden Verkehrswege kommt.

Die SPD-Fraktion, vertreten durch Herrn Diehl, stellt erfreulich die rege Bürgerbeteiligung an dem Offenlegungsverfahren fest. Weiter stellt er den Antrag auf Ergänzung bzw. Änderung zum aktuellen Bebauungsplan. Unter anderem sei der Ausbau einer verkehrsberuhigten Zone zu begrüßen, da der Bereich der Kindertagesstätte sehr gut dazu geeignet sei, gerade im Hinblick auf einen weiteren Ausbau des Gebiets. Zumindest jedoch müsse ein Zebrastreifen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h vor der Kindertagesstätte ausgewiesen werden. Ebenfalls fordere die SPD-Fraktion einen separaten Fußweg hinter dem Parkplatz sowie keine Absenkung des Fußweges an der Einmündung zur Straße „Am Wasserwerk“. Keine Notwendigkeit sehe die Fraktion für die Einrichtung zusätzlicher Parkplätze auf dem EWR-Gelände. Der Erhalt der Grünfläche sei hier vorzuziehen. Sollte das Grundstück in Zukunft an die Ortsgemeinde verkauft werden, präferiere die Fraktion eine Wohnbebauung anstatt der Ausweisung von Parkflächen.

Die CDU-Fraktion erhebt keine Einwände gegen die Ausführungen der Verwaltung und des Planungsbüros.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahmen der Einwander 1 – 24 zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass diese keine Änderungen des Bebauungsplanes bewirken. Als Begründung sind die Stellungnahmen des Planungsbüros und der Verwaltung heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 8 Enthaltungen: -

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 14. September 2020 wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 10 anerkannten Naturschutzvereine- und Naturschutzverbände über das frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren informiert und im vorgenannten Auslegungszeitraum am Aufstellungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen bzw. Anregungen, die keine redaktionelle Änderung begründen, erfolgten durch:

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie Naturschutzvereine und -verbände	Mitteilung in Kurzform
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Bonn	Keine Einwände
2.	Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, Wöllstein	Keine Bedenken
3.	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach	Keine Bedenken
4.	Kreisstadt Alzey Stadtverwaltung, Alzey	Keine Einwände
5.	Creos Deutschland GmbH, Homburg	Keine Belange betroffen
6.	Ortsgemeinde Bornheim	Keine Stellungnahme abgegeben
7.	Landesverband RLP d. Dr. Wanderverbandes, Neustadt	Keine Bedenken
8.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, Koblenz	Keine Bedenken

9.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel	Keine Einwände oder Anregungen
10.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel	Keine Einwände oder Anregungen
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht, Mainz	Weder Bedenken noch Anregungen
12.	Deutsche Bahn AG, Frankfurt am Main	Weder Bedenken noch Anregungen
13.	Landesbetrieb Mobilität Worms, Worms	Keine Bedenken
14.	EWR Netz GmbH, Standort Alzey und Worms	Planauskunft

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben hingegen Anregungen zum Bebauungsplanverfahren vorgetragen, die zu kommentieren oder in die Abwägung einzustellen sind.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen erfolgten durch:

1. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey
2. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz, Bodenheim
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz
5. Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey
6. EWR Netz GmbH, Alzey

Im Einzelnen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey

Sachverhalt:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey, gibt mit Schreiben vom 23.09.2020, Az.: Ohl/Wi14-04.03 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ ab:

„Gegen den o.g. Bebauungsplan werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Wir fordern jedoch, dass bei der Eingrünung für die Bepflanzung das jeweilige Landesnachbarschaftsrecht für die entsprechenden Grenzabstände eingehalten wird und auch die Kosten der Pflege dafür, sowie die Wiederherstellung der geplanten bzw. erhaltenen Wirtschaftswege nicht der örtlichen Landwirtschaft finanziell zur Last gelegt wird. Daher sollte während der Bauphase die Sperrung der Feldwege auf ein zeitliches Mindestmaß reduziert werden, damit die Anlieger weiterhin problemlos zu ihren Flächen gelangen können.

Weiterhin fordern wir auch bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen dies über produktionsintegrierte Maßnahmen in Absprache mit den örtlichen Landwirten zu tun und dafür nicht noch weitere kostbare Ackerflächen dafür zu opfern und den Flächenverbrauch damit weiter zu steigern.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Den Forderungen der Landwirtschaftskammer wurde bereits im Urplan Rechnung getragen. Die Einhaltung der nachbarrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorgaben des Landes-Nachbarrechtsgesetzes wurden bereits im Urbebauungsplan berücksichtigt. Eine Sperrung von Wirtschaftswegen ist gar nicht relevant, da eine weitere Anbindung an der Obergasse für die westlich gelegene Feldflur besteht. Wie vom Planungsbüro ausgeführt, ist die Sperrung von Wirtschaftswegen und die Wiederherstellung der Wege nicht Regelungsgegenstand des

Bebauungsplanes. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass die Wiederherstellung der Anbindung des Weges Flur 11 Nr. 204 im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraße vorgenommen und abgerechnet wird. Alles andere wäre umständlich.

Nach Mitteilung der Kreisverwaltung Alzey-Worms ist die Eingriffsregelung nachvollziehbar abgearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Anregungen der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis und stellt fest, dass den Belangen der Landwirtschaft bereits im Urbebauungsplan Rechnung getragen wurde. Die Einhaltung der nachbarrechtlichen Regelungen ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

2. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim, gibt mit Schreiben vom 22.09.2020 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ ab:

„Die bereits erfolgten Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan vom 16.01.2018 und 30.01.2019 bleiben im vollen Umfang bestehen (siehe Anlage).“

Stellungnahme vom 16.01.2018

„Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der bestehende Wirtschaftsweg (Gemarkung Flonheim, Flur 11, Parzelle 204) auf die Flächen „Gewebegebiet“ und „Mischgebiet“ verändert. In diesem Weg verläuft aus östlicher Richtung kommend die Versorgungsleitung „Flonheim-Uffhofen“ DN 100, PVC. Sie fungiert als zweite Einspeisung für den Ortsteil „Uffhofen“ (siehe Lageplan mit Versorgungsleitung 1:500).

Aus Sicht der wvr besteht keine Veranlassung, die betroffene Leitung zu erneuern bzw. umzulegen. Die exakte Lage der Versorgungsleitung hinsichtlich Lage und Tiefe muss im Vorfeld der Erschließungsarbeiten durch Suchschachtungen nach Maßgaben der wvr festgestellt werden.

Im direkten Umfeld der Versorgungsleitung ist nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite (beidseitig 2,00 m ab Achse) einzuhalten. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Schutzstreifen zum Zweck von Reparaturen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jeder Zeit zugänglich sein müssen und daher die Leitung nicht überbaut werden darf.

Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden. Die Festlegung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, d. h. der Unterflurhydranten, bzgl. ihrer Anzahl und Anordnung im öffentlichen Straßenbereich, erfolgt u. a. unter Beachtung der Prämissen des Regelwerks (DVGW Arbeitsblatt W405). Ebenfalls darauf basiert die Dimensionierung der örtlichen Versorgungsanlage.“

Stellungnahme vom 30.01.2019:

„Die bereits erfolgte Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan vom 16.01.2018 bleibt im vollen Umfang bestehen (siehe Anlage). Für Rückfragen stehen wir ihnen jederzeit zu Verfügung.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Belange der Wasserversorgung wurden bereits im Urplan in vollem Umfang berücksichtigt. Die Freilegung der Leitung zum Anschluss der Kita an das Versorgungsnetz wurde bereits im Vorfeld der Ausführung eingehend besprochen und abgeklärt. Die Vorgaben werden im Zuge der Bauausführung beachtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der WVR sollte zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der Planung ergibt sich nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Anregungen der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH zur Kenntnis und stellt fest, dass den Belangen bereits im Urplan Rechnung getragen wurde. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

3. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz

Sachverhalt:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz, gibt mit Schreiben vom 05.10.2020 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ ab:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.09.2020 zum o.g. Bebauungsplan. Hierzu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 18.12.2017: Aus dem unmittelbaren Areal sind bislang keine archäologischen Funde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbar nördlich befindet sich das Grabungsschutzgebiet „Flonheimer Burg“. Da diese Burganlage, die noch bis Mitte des 19. Jh. sichtbar war, leider nicht exakt verortet ist, liegt auch die Fläche des Bauvorhabens in einem Verdachtsbereich. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gem. § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Die Erdarbeiten würden wir begleiten. Um eventuelle Bauverzögerungen bei archäologischen Funden zu vermeiden, empfehlen wir eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes. Dies sind Daten, die auch von den Kampfmittelräumdiensten genutzt werden können, bzw. auch bei deren Sondagen anfallen.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Ortsgemeinde hat bereits bei der Erstellung des Urplans gemäß Beschluss von der Beauftragung einer zusätzlichen geomagnetischen Untersuchung Abstand genommen. Der Hinweis zur schriftlichen Anzeige des Beginns der Erdarbeiten ist zur Kenntnis zu nehmen und bei der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der GDKE Landesarchäologie ist zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung der Planung ergibt sich aus den Anregungen nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Mainz zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass von einer geomagnetischen Untersuchung des Baugeländes Abstand genommen wird. Die weiteren Hinweise werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz

Sachverhalt:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, gibt mit Schreiben vom 01.10.2020, Az.: 27,02-07:33 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ ab:

„Mit Ihrem o.g. Schreiben vom 14.09.2020 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan: Meine Stellungnahmen vom 12.01.2018 und 21.02.2019 zu diesem Bebauungsplan haben weiterhin Bestand. Ich bitte Sie auch die nachfolgenden ergänzenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

Allgemeine Wasserwirtschaft:

Gewässer 1 Hochwasserschutz

Mit der 1. Änderung des BBPL ist im Bereich des aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiets (ÜSG) statt einer Gewerbefläche eine Fläche für Regenrückhalt vorgesehen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 12.01.2018 mitgeteilt, ist gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen innerhalb des festgesetzten ÜSG untersagt. Da keine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde, widerspricht der Bebauungsplan den Bestimmungen des § 78 WHG. **Der ersten Änderung des Bebauungsplanes kann somit nicht zugestimmt werden.**

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 12.01.2018 erläutert, kann eine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 WHG in Aussicht gestellt werden, da gemäß der nunmehr im Entwurf vorliegenden neuen Überschwemmungsgebietskarten des Wies-bachs, der Planungsbereich außerhalb des zukünftigen ÜSG liegen wird.

Für eine Zustimmung muss jedoch die Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG vorliegen. Diese ist bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu beantragen.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG ist durch die Gemeinde zu beantragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochene Genehmigung nach dem WHG wird in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro für die Entwässerung vorbereitet und zeitnah beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt den Hinweis zur Allgemeinen Wasserwirtschaft zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass der Hinweis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beachtet wird. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

5. Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, gibt mit Schreiben vom 23.11.2020, Az.: 6-51172-03/2020-0012-BBP folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ ab:

„Zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Landespflege und Naturschutz.

Die Eingriffsregelung wurde nachvollziehbar abgearbeitet.

Brandschutz

Gegen den Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

- 1) Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Die Vorgaben aus dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (A) vom Februar 2008 sind einzuhalten.
- 2) Die Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks ist zu beachten.
- 3) Bei der Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen sind das Arbeitsblatt W 400-1 vom Februar 2015 und die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
 - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
 - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
Hinweis: Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- 4) Für das vorgesehene Gebiet halten wir eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³ pro Stunde (800 Liter pro Minute) über einen Zeitraum von zwei Stunden hinweg, bei einem Mindestdruck von 1,5 bar für ausreichend.
- 5) Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmestellen entnommen werden, sofern diese in einem Umkreis von maximal 300 m von den jeweiligen Objekten liegen. Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg.
- 6) Es sind ausreichend und große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Der § 7 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 ist zu beachten. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vom Juli 1998 anzuwenden.
- 7) Im Rahmen des Verfahrens wird auf die Einhaltung der Feuerwehrverordnung (FwVO) hingewiesen. Insbesondere muss der Einklang der geplanten Maßnahmen mit den vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen der betroffenen Feuerwehr beachtet werden.
Hinweis: Wenn sich durch neue bauliche Gegebenheiten eine höhere Risikoklasse ergibt, ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung entsprechend der Anlage 2 der FwVO anzupassen.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Es ist festzustellen, dass die Hinweise zum Brandschutz bereits im Urbebauungsplan enthalten sind. Wir schlagen vor, die Hinweise 6) und 7) in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufzunehmen, da diese im Urplan nicht enthalten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ist zur Kenntnis zu nehmen. Dem Vorschlag des Planungsbüros kann gefolgt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Anregungen der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Kenntnis und beschließt, die bislang im Ur-Bebauungsplan nicht enthaltenen Hinweise zum

Brandschutz bezüglich Zufahrts- u. Wendemöglichkeiten (Nr. 6) sowie Einrichtung und Ausstattung der Feuerwehr (Nr. 7) in die Hinweise der textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: _____ Nein-Stimmen: _____ Enthaltungen: _____

6. EWR Netz GmbH, Alzey

Sachverhalt:

Die EWR Netz GmbH, Alzey, gibt mit Schreiben vom 23.11.2020 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ ab:

„Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen. Der Planungs-/Baubereich wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens tangiert, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail vom 23. Oktober 2020 erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben. Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik. Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.“

Beigefügte Pläne:

	<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>
Niederspannungskabelplan	0,2 m	
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m	
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m	
Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m
Gas- und Wasserbestandsplan mit Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m
- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m	
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3 m
- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m	

Die Überdeckung von Wasser- und Gasleitungen muss mindestens 1 m betragen. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen topografische Veränderungen vorgenommen werden, können Frostschäden oder mechanische Schäden an den Leitungen auftreten. Daher sind topografische Veränderungen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen, da ansonsten der Verursacher der Veränderungen für die Schäden haftet. Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen. Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten. Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für den Aufbau des Versorgungsnetzes gegeben sind, d. h. das Niveau der Straßen und Gehwege muss vorhanden und der Straßenunterbau eingebracht sein. Die Breite der Straßen und Gehwege muss festliegen und eindeutig erkennbar sein. Die Grenzsteine dürfen nicht verdeckt sein. Tieferliegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen eingebracht sein. Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits

Beschädigungen der Leitungen durch Wurzelndruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten notwendig. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.

Für die Projektierung von Leuchtenstandorten wäre unsererseits zu begrüßen, wenn Garagen und Kfz-Stellplätze im Rahmen des Planverfahrens festgelegt werden. Dadurch wird den Wünschen von Leuchtenversetzungen vorgebeugt, zumal durch die spätere Änderung einzelner Leuchtenstandorte die Gleichmäßigkeit der Straßenbeleuchtung aufgehoben wird und Kosten vom Verursacher der Versetzung zu tragen sind. Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umlagungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben. Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhengniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und bei der weiteren Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführung des Bebauungsplanes und ist entsprechend bei der Vorbereitung der Erschließungsarbeiten zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Hinweise des EWR zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass sich diese auf die Ausführungsebene des Bebauungsplanes beziehen. Die Stellungnahme ist bei der Vorbereitung der Erschließung entsprechend zu beachten.

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Tagesordnungspunkt 2: Bebauungsplan "Vor dem Obertor - Kindertagesstätte - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim; Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. g. BPL ist nun im Zuge des weiteren Verfahrens auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planaufstellung beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte – 1. Änderung“ für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für 30 Tage.

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3: Auftragsvergabe; Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundfläche; Radweg Flonheim - Armsheim

Für die in 2021 geplante Radwegeverbindung Flonheim – Armsheim muss zur Prüfung der Kampfmittelfreiheit eine Luftbildauswertung durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung wurden zwei Firmen, mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes, für die Durchführung der Arbeiten angeschrieben. Von beiden Firmen wurde jeweils ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der gültigen Angebote ergab:

1. Firma Uxo Pro Consult GmbH	1.548,60 Euro
2. Firma	2.044,00 Euro

Es wird vorgeschlagen, der Firma Uxo Pro Consult GmbH aus Berlin den Auftrag als wirtschaftlichsten Anbieter für die Luftbildauswertung zur Prüfung der Kampfmittelfreiheit der Baugrundfläche Radweg Flonheim - Armsheim zu vergeben.

Frau Ortsbürgermeisterin Beiser-Hübner teilt mit, dass der Beschluss zu diesem TOP aufgrund der ausgefallenen Sitzung am 04.11.2020 des Ortsgemeinderats Flonheim in Folge der anhaltenden Corona-Pandemie nicht gefasst werden konnte, der Auftrag aber aufgrund der Zeitpläne zur Baumaßnahme vergeben werden musste.

Der Ältestenrat habe daher bereits darüber beraten und beschlossen. Dem Beschlussvorschlag wurde gefolgt.

Herr Diehl fragt, inwiefern Beschlüsse, die in einer Beigeordnetensitzung oder im Ältestenrat gefasst werden, rechtlich verbindlich sind. Weder in der Hauptsatzung noch in der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Flonheim sei dies vorgesehen.

Herr Unger, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alzey-Land teilt mit, dass prinzipiell in Situationen, in denen Sitzungen ausfallen und Entscheidungen getroffen werden müssen, die Beratung im Ältestenrat ein sinnvolles Verfahren darstelle. Formell müsse jedoch der Beschluss durch eine Eilentscheidung der Ortsbürgermeisterin herbeigeführt werden, welche auch aktenkundig dokumentiert werden müsse. Dies sollte dann auch im Titel des Tagesordnungspunkts erkennbar sein.

Der Ortsgemeinderat Flonheim einigt sich zukünftig so zu verfahren und in diesem Fall nochmals formal einen Beschluss über den TOP herbeizuführen.

Der Gemeinderat Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen, den Auftrag für die Erstellung des Luftbildes zum Angebotspreis von 1.548,60 Euro (brutto) an die Firma Uxo Pro Consult GmbH aus Berlin zu erteilen.

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4: Auftragsvergabe; Baugrunduntersuchung Rad- und Wirtschaftsweg Flonheim - Armsheim

Für den Ausbau des Rad- und Wirtschaftsweges Flonheim – Armsheim müssen Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden.

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat sich mit der SEILER – Ingenieure & Architekten GmbH (SIA GmbH), mit der Bitte um Einholung von Angeboten, in Verbindung gesetzt.

Von der SIA GmbH wurde mitgeteilt, dass eine Absage und zwei Angebote eingegangen sind. Die Prüfung der Angebote ergab:

- | | |
|---------------------|------------|
| 1. Firma baucontrol | 4.570,40 € |
| 2. Firma | 5.124,30 € |

Das Nebenangebot der zweiten Firma ist nicht bewertbar, weshalb durch die SIA GmbH festgestellt wurde, dass für die angefragte Leistung das wirtschaftlich günstigste Angebot von baucontrol – Bingen vorgelegt wurde.

Gegen die Firma baucontrol aus Bingen bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Es wird vorgeschlagen, der Firma baucontrol aus Bingen den Auftrag zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen den Auftrag für die Baugrunduntersuchung für den Ausbau des Rad- und Wirtschaftsweges Flonheim - Armsheim zum Angebotspreis von 4.570,40 Euro (brutto) an die Firma baucontrol aus Bingen zu vergeben.

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5: Alzeyer Straße

Die Vorsitzende erteilt das Wort an Herrn 1. Beigeordneten Linnebacher wegen seines Geschäftsbereichs. Herr Linnebacher trägt einen Sachstandsbericht über den aktuellen Fortschritt der Baustelle in der Alzeyer Straße vor.

Die Baumaßnahme sei von „unten“ kommend bis zur Neugasse fertig gestellt.

Es sei geplant den „oberen“ Teil noch vor Weihnachten zu asphaltieren.

Sobald der obere Teil asphaltiert sei und die Straßenschilder aufgestellt seien, könne die Straße wieder freigegeben werden. Die Asphaltierung sei für den 17.12.2020 geplant. Sollte dies wetterbedingt nicht möglich sein, bleibe die Straße über Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Maßnahmen im nächsten Jahr sind unter anderem die Straßen- und die Baumbelichtung sowie kleinere Maßnahmen am Hochbeet und den Sitzgelegenheiten.

Das Gutachten bezüglich des Artenschutzes im Bereich der Alzeyer Str. 8 beläuft sich auch 980,00 EUR. Im Vergleich habe das Gutachten für das Naturdenkmal „Stieleichen an der Kreuzkirche“ 2.105,00 EUR gekostet.

Die SPD-Fraktion begrüße den zügigen Ausbau der Straße und freue sich über ein stimmiges Bild der neu ausgebauten Straße, so Herr Diehl.

Dennoch weist er daraufhin, dass die nicht vorgesehene Erneuerung der Bürgersteige weder der Fraktion noch dem Rat zur Kenntnis gegeben wurde. Er bittet in Zukunft bei geänderten Gegebenheiten, insbesondere bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, den Rat zu informieren.

Tagesordnungspunkt 6.1: Neubau einer Kindertagesstätte; Vergabe der Rohbauarbeiten

Die Ortsgemeinde Flonheim realisiert den Neubau einer Kindertagesstätte in der Flur „In der Weiherwiese“ in Flonheim. In diesem Zuge sind die Rohbauarbeiten zu vergeben.

Auf Grundlage der mit dem Architekturbüro Alfons Keßler abgestimmten Planung, wurden die Rohbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom genannten Architekturbüro erstellt und geprüft.

Die Vergabeunterlagen wurden auf der Vergabeplattform Subreport ab 29.10.2020 zur Verfügung gestellt. Angebotsabgabetermin war der 23.11.2020, 15.00 Uhr. Die Submission fand am 24.11.2020 statt.

Für das Gewerk hatten sich 27 Firmen die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen. Am Eröffnungstermin lagen uns insgesamt 15 Angebote vor. Die Prüfung der gültigen Angebote ergab folgende Bieterreihenfolge:

1. Firma Karl Gemünden GmbH & Co.KG, Ingelheim	445.782,94 € brutto
2. Firma	474.850,22 € brutto
3. Firma	489.009,91 € brutto
4. Firma	506.978,57 € brutto
5. Firma	529.523,67 € brutto
6. Firma	530.552,05 € brutto
7. Firma	532.391,16 € brutto
8. Firma	514.471,34 € brutto
9. Firma	556.311,96 € brutto
10. Firma	556.800,00 € brutto
11. Firma	584.564,60 € brutto
12. Firma	603.398,36 € brutto
13. Firma	628.364,40 € brutto

14. Firma	663.072,89 € brutto
15. Firma	680.261,32 € brutto

Die veranschlagten Kosten aus der Kostenberechnung betragen 618.467,92 € brutto. Die Angebotssumme liegt damit 172.684,98 € brutto unter den berechneten Kosten.

Sowohl die Kostenberechnung als auch die Angebotssummen beinhalten jeweils die derzeitige gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 16%.

Die Differenz des wirtschaftlichsten Angebotes zur Kostenschätzung des Architekten ist auf die derzeitige Marktlage zurückzuführen, welche sich in den von den anderen Bietern abgegebenen Angeboten wieder spiegelt.

Gegen die Firma Karl Gemünden GmbH & Co.KG bestehen keine fachlichen Bedenken. Die Firma ist fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Das Architekturbüro Alfons Keßler empfiehlt aufgrund der rechnerischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung den Auftrag an die Firma Karl Gemünden GmbH & Co.KG, Ingelheim, zu vergeben.

Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an und schlägt daher vor, den Auftrag für die Rohbauarbeiten an die Firma Karl Gemünden GmbH & Co.KG aus Ingelheim zu vergeben.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt bei 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, den Auftrag für die Rohbauarbeiten zum Angebotspreis von 445.782,94 € brutto an die Firma Karl Gemünden GmbH & Co.KG aus Ingelheim, zu erteilen.

17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6.2: Neubau einer Kindertagesstätte; Vergabe der Dachdeckerarbeiten

Die Ortsgemeinde Flonheim realisiert den Neubau einer Kindertagesstätte in der Flur „In der Weiherwiese“ in Flonheim. In diesem Zuge sind die Dachdeckerarbeiten zu vergeben.

Auf Grundlage der mit dem Architekturbüro Alfons Keßler abgestimmten Planung, wurden die Dachdeckerarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom genannten Architekturbüro erstellt und geprüft.

Die Vergabeunterlagen wurden auf der Vergabepattform Subreport ab 29.10.2020 zur Verfügung gestellt. Angebotsabgabetermin war der 23.11.2020, 15.00 Uhr. Die Submission fand am 24.11.2020 statt.

Für das Gewerk hatten sich 19 Firmen die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen. Am Eröffnungstermin lagen uns insgesamt 12 Angebote vor. Ein Angebot wurde nach Ablauf der Angebotsfrist abgegeben und konnte somit nicht gewertet werden. Die Angebote von 4 Bewerbern mussten ausgeschlossen werden, da sie ungeeignete Produkte anboten. Die Prüfung der 7 gültigen Angebote ergab folgende Bieterreihenfolge:

1. Firma Holzbau Lehmann GmbH, Bad Kreuznach	199.405,91 € brutto
2. Firma	199.737,02 € brutto
3. Firma	205.331,89 € brutto
4. Firma	206.766,08 € brutto
5. Firma	207.085,22 € brutto
6. Firma	210.362,11 € brutto
7. Firma	215.067,98 € brutto

Die veranschlagten Kosten aus der Kostenberechnung betragen 233.411,16 € brutto. Die Angebotssumme liegt damit 34.016,25 € brutto unter den berechneten Kosten.

Sowohl die Kostenberechnung als auch die Angebotssummen beinhalten jeweils die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 16%.

Die Differenz des wirtschaftlichsten Angebotes zur Kostenschätzung des Architekten ist auf die derzeitige Marktlage zurückzuführen, welche sich in den von den anderen Bietern abgegebenen Angebote wieder spiegelt

Gegen die Firma Holzbau Lehmann GmbH bestehen keine fachlichen Bedenken. Die Firma ist fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Das Architekturbüro Alfons Keßler empfiehlt aufgrund der rechnerischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung den Auftrag an die Firma Holzbau Lehmann GmbH, Bad Kreuznach, zu vergeben.

Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an und schlägt daher vor, den Auftrag für die Dachdeckerarbeiten an die Firma Holzbau Lehmann GmbH aus Bad Kreuznach zu vergeben.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen, den Auftrag für die Dachdeckerarbeiten zum Angebotspreis von 199.405,91 € brutto an die Firma Holzbau Lehmann GmbH aus Bad Kreuznach, zu erteilen.

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6.3: Neubau einer Kindertagesstätte; Vergabe der Gerüstbauarbeiten

Die Ortsgemeinde Flonheim realisiert den Neubau einer Kindertagesstätte in der Flur „In der Weiherwiese“ in Flonheim. In diesem Zuge sind die Gerüstbauarbeiten zu vergeben.

Auf Grundlage der mit dem Architekturbüro Alfons Keßler abgestimmten Planung, wurden die Gerüstbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom genannten Architekturbüro erstellt und geprüft.

Die Vergabeunterlagen wurden auf der Vergabeplattform Subreport ab 29.10.2020 zur Verfügung gestellt. Angebotsabgabetermin war der 23.11.2020, 15.00 Uhr. Die Submission fand am 24.11.2020 statt.

Für das Gewerk hatten sich 12 Firmen die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen. Am Eröffnungstermin lagen uns insgesamt 8 Angebote vor. Ein Angebot musste ausgeschlossen werden, da die nachgeforderten Unterlagen, welche mit dem Angebot abzugeben waren, nicht eingereicht wurden. Die Prüfung der gültigen Angebote ergab folgende Bieterreihenfolge:

1. Firma Ingenieur- Gerüstbau Bender GmbH, Lampertheim	13.001,28 € brutto
2. Firma	13.543,00 € brutto
3. Firma	14.208,49 € brutto
4. Firma	14.724,34 € brutto
5. Firma	16.848,88 € brutto
6. Firma	17.945,66 € brutto
7. Firma	30.933,95 € brutto

Die veranschlagten Kosten aus der Kostenberechnung betragen 18.185,46 € brutto. Die Angebotssumme liegt damit 5.184,18 € brutto unter den berechneten Kosten.

Sowohl die Kostenberechnung als auch die Angebotssummen beinhalten jeweils die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 16%.

Die Differenz des wirtschaftlichsten Angebotes zur Kostenschätzung des Architekten ist auf die derzeitige Marktlage zurückzuführen, welche sich in den von den anderen Bietern abgegebenen Angebote wieder spiegelt.

Gegen die Firma Ingenieur- Gerüstbau Bender GmbH bestehen keine fachlichen Bedenken. Die Firma ist fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Das Architekturbüro Alfons Keßler empfiehlt aufgrund der rechnerischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung den Auftrag an die Firma Ingenieur- Gerüstbau Bender GmbH, Lampertheim, zu vergeben.

Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an und schlägt daher vor, den Auftrag für die Gerüstbauarbeiten an die Firma Ingenieur- Gerüstbau Bender GmbH aus Lampertheim zu vergeben.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen, den Auftrag für die Gerüstbauarbeiten zum Angebotspreis von 13.001,28 € brutto an die Firma Ingenieur- Gerüstbau Bender GmbH aus Lampertheim, zu erteilen.

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 7: Essensbeiträge Kindertagesstätte; Anteil der Gemeinde

In den letzten Jahren hat die Ortsgemeinde Flonheim die Essensbeiträge der Kindertagesstätte mit 0,50 EUR pro Essen/Kind bezuschusst. Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat die Ortsgemeinde Flonheim darauf aufmerksam gemacht, dass zwar über die Bezuschussung in vergangenen Sitzungen beraten wurde, jedoch kein Beschluss existiert. Dies solle nun nachgeholt werden.

Aufgrund einer Umstrukturierung der Ganztagsregelungen, die durch Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 wirksam wird, schlägt Herr Diehl, in Vertretung für die SPD-Fraktion, vor, die Bezuschussung bis zum 30.06.2020 mit der derzeit gültigen Regelung beizubehalten und zum 01.07.2021 auslaufen zu lassen.

Der Ortsgemeinderat befindet den Vorschlag der SPD-Fraktion für sinnvoll und einigt sich darauf, in der heutigen Sitzung bereits darüber zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat Flonheim beschließt sodann einstimmig bei 19 Ja-Stimmen die Bezuschussung der Essenbeiträge der Kindertagesstätte mit einem Betrag von 0,50 EUR pro Kind/Essen bis zum 30.06.2021 weiterzuführen und ab dem 01.07.2021 mit Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes einzustellen.

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 8: Widmung und Benennung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Flonheim
Gemeindestraße "Breslauer Straße - als Verbindung der Gemeindestraße "Im Sommerstück" und der "Ostdeutschen Straße"**

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 und § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der zzt. gültigen Fassung verfügt der Straßenbaulastträger (Ortsgemeinde Flonheim) über die Widmung von Straßen.

Die SDP-Fraktion schlägt vor, die betroffene Gemeindestraße nicht wie im Beschlussvorschlag vorgesehen in „Breslauer Straße“ zu widmen, sondern als Verlängerung der Ostdeutschen Straße auch als „Ostdeutsche Straße“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der einzige von dieser Änderung betroffene Anlieger befürwortete die Benennung in „Ostdeutsche Straße“, so Herr Diehl. Der Ortsgemeinderat stimmt dem Sachverhalt zu und fasst sodann folgenden geänderten Beschluss.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig bei 19 Ja-Stimmen, die Erschließungsstraße Fl. 21, Nr. 197 und 192 (Parkplatz) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 36 des Landesstraßengesetzes als Gemeindestraße „**Ostdeutsche Straße**“ – als Verbindung der Gemeindestraße „Im Sommerstück“ und der „Breslauer Straße“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der beiliegende Planauszug ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, die Widmung ortsüblich bekannt zu machen.

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Herr Diehl kündigt sodann vorab an, dass die SPD-Fraktion in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats einen Antrag auf Prüfung der Einrichtung einer Einbahnstraße stellen wird. Die Einbahnstraße soll die Strecke „Ostdeutsche Straße bis Friedhof“ in Fahrtrichtung der dort fahrenden Busse umfassen.

Tagesordnungspunkt 9: Mitteilungen und Anfragen

- Für die Landtagswahl am 14.03.2021 werden noch Freiwillige für den Wahlvorstand gesucht. Die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land sagt eine ausreichende Ausstattung mit Mund-Nasen-Schutz, Trennscheiben, Desinfektionsmittel u.v.m. zu. Da der Gemeindegarten durch die Hygieneanforderungen aufgrund der Corona-Pandemie zu klein ist, wird der Wahlbezirk 12 02 und 12 01 in der Adelberghalle eingerichtet. In Uffhofen wird die Radsporthalle genutzt. Die Anfrage ist an die VG und den Vereinsvorsitzenden gegangen.
- Die Kindertagesstätte fragt nach der Anschaffung von Luftreinigern. Herr Unger, Bürgermeister der Verbandsgemeinde, teilt mit, dass die Anschaffung solcher Geräte im Verantwortungsbereich der einzelnen Ortsgemeinden liege. Eine einheitliche Anschaffung über die Verbandsgemeinde sei schon aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten in den Ortsgemeinden nicht möglich. Weiterhin gebe es bereits erhebliche Lieferschwierigkeiten, die eine kurzfristige Anschaffung nicht möglich machen.
- Der Reservistenkameradschaft Wiesbachtal hat das Kriegerdenkmal in Uffhofen auf eigene Kosten gereinigt und saniert.
- Der LBM hat die „30er Zone“ im Bereich Hauptstraße und Langgasse nicht zugestimmt.
- Am 12.12.2020 findet die erste Standesamtliche Trauung im neuen Trauungssaal des Museums statt. Die Vorsitzende hat hierfür Möbel im Biedermeierstil ersteigert und lädt dazu ein, die Möbel bzw. den Raum zu besichtigen.
- Das vom Förderverein der Kindertagesstätte bestellte neue Außenspielgerät wurde geliefert, aber noch nicht aufgebaut.
- Die Ortsgemeinde hat den Zuwendungsbescheid für die Umgestaltung der Infothek erhalten und gegengezeichnet.
- Für die Küche im Container der Kindertagesstätte sind noch Anschlussarbeiten in Höhe von 980,00 EUR erforderlich.
- Die Sanierungsarbeiten der Firma Tas und Balci in der Neugasse sind abgeschlossen.

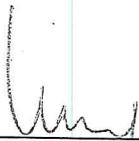
- Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hat in der Ortsgemeinde ein Betrag in Höhe von 2.230 EUR eingenommen, was ein hervorragendes Ergebnis ist.
- Der Kaufvertrag mit einem Winzer über ein Grundstück in der Gemarkung Uffhofen wurde am 10.11.2020 notariell beurkundet (Beschluss zu TOP 12 aus der Sitzung vom 07.10.2020).
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass es für 2021 keinen Kulturkalender in der gewohnten Art und Weise geben wird. Die Vereine melden der Gemeinde ihre Termine, diese werden online und mit Aushängen bekanntgegeben.
- Auf Nachfrage über den Sachstand zur Umsetzung der Spielstraße und Beschilderung der Parkflächen im Bereich der Backhausstraße sagt die Vorsitzende zu, sich nach dem aktuellen Stand zu erkundigen.
- Herr Diehl regt an, die nächste Sitzung gegebenenfalls virtuell stattfinden zu lassen. Herr Unger teilt dazu mit, dass sich die Umsetzung noch schwierig gestalten, da immer die Öffentlichkeit einer Gemeinderatssitzung gewahrt werden müsse. Die Verbandsgemeinde arbeite an einer technischen Lösung.
- Die Firma Tas und Balci hat ein Angebot zur Pflasterung des Parkplatzes im Bereich der Berliner Straße vorgelegt. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 12.000,00 EUR. Herr Beigeordneter Linnebacher bittet den Gemeinderat über eine evtl. Beauftragung bis zur nächsten Sitzung nachzudenken.

Tagesordnungspunkt 13: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Ute Beiser-Hübner bedankt sich für die Beratung und schließt um 22:16 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin:

Vera Hardy



Vorsitzende:

Ute Beiser-Hübner

